

Art. 19a
Höhe der Erwerbsminderungsrente nach Tarif XI und XIII
(Unisex-Tarif)

- (1) Nach Tarif XI und XIII errechnet sich die volle Erwerbsminderungsrente aus Steigerungsbeträgen, die in ihrer Höhe vom Jahresbeitrag und vom Lebensalter im Jahr der Beitragszahlung abhängig sind. Die jährlichen Steigerungsbeträge ergeben sich jeweils aus dem Produkt von Jahresbeitrag und Leistungsfaktor.
- (2) Wird eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beantragt, errechnet sich die Höhe der Rente als 50% der Summe der Steigerungsbeträge.
- (3) Maßgebend sind die Leistungsfaktoren, die im Anhang/Anlage zu Art. 19 AVB genannt sind. Die Summe der Steigerungsbeträge ergibt die jährliche Erwerbsminderungsrente.

Als jeweiliges Lebensalter gilt das Alter, das dem Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt entspricht.